

## **Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Elften Änderungssatzung**

##### **1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1. Sargreihengrab	2.825,00 €
1.2. Sargkindergrab (unter 5 Jahre)	1.695,00 €
1.3. Sargwahlgrab	3.000,00 €
1.4. anonymes Sargreihengrab	4.675,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.425,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.475,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.900,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	95,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.900,00 €
1.11. pflegefreies Urnendoppelwahlgrab	1.950,00 €
1.12. pflegefreies Sargreihengrab	4.675,00 €
1.13. pflegefreies Doppel-Sargwahlgrab	4.875,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.900,00 €
1.15. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.900,00 €
1.16. Urnen-Stele (Doppelkammer)	1.900,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.15 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

## **2. Gebühren für die Grabanfertigung**

2.1. Sargbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	610,00 €
2.2. Sargbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	915,00 €
2.3. Sargbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.220,00 €
2.4. Sargbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	300,00 €
2.5. Sargbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	450,00 €
2.6. Sargbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	600,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	120,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	180,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	240,00 €

## **3. Gebühren für Einebnungen**

3.1. Einebnung Sarggrab je Stelle	65,00 €
3.2. Entfernung Sarggrabstein	130,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Sarggrabstelle	130,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Sarggrabstelle	65,00 €
3.5. Entfernung einer Sargabdeckplatte	130,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	16,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	33,00 €
3.8. Entfernung Urnengrabstein	65,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Urnengrabstelle	65,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Urnengrabstelle	33,00 €
3.11. Entfernung einer Urnenabdeckplatte	65,00 €

## **4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen**

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 38,00 €

## **5. Gebühren für Umbettungen**

- 5.1. Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 35,84. €.

## **6. Gebühren für Sonderleistungen**

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 14.12.2021 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 15.12.2021

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

(gez.)  
Solbach